



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.0864.01

GD/P050864
Basel, 26. Oktober 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Oktober 2005

Ausgabenbericht

betreffend

**Betriebskostenbeiträge an die Medizinische Gesellschaft Basel
für den Betrieb der Medizinischen Notrufzentrale in den Jahren
2006 bis 2008**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Leistungserbringung der MNZ	3
3.1 Auftrag der MNZ.....	3
3.2 Zusammenarbeit mit Drittinstitutionen.....	3
3.3 Nachfrage nach den Leistungen der MNZ.....	4
3.4 Leistungscontrolling.....	4
4. Finanzielle Situation der MNZ	4
5. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft	5
6. Subventionierung für die Jahre 2006 bis 2008	5
7. Schlussbemerkungen	6
8. Antrag	7
Grossratsbeschluss	8

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, der Medizinischen Gesellschaft Basel (MedGes) für den Betrieb der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ) in den Jahren 2006 bis 2008 einen jährlichen Betriebskostenbeitrag von CHF 100'000.- zu bewilligen.

2. Ausgangslage

In den Jahren 1964/1965 vereinbarte der Kanton Basel-Stadt mit der MedGes die Einrichtung einer Telefonnotrufzentrale und die weitgehende Übernahme der damit verbundenen Kosten. Ab dem Jahr 1995 wurde anstelle der Defizitdeckung die Übernahme eines jährlichen Pauschalbetrages in Höhe von maximal CHF 145'000.- vereinbart, wobei allfällige Überschüsse dem Kanton Basel-Stadt zurückerstattet werden müssen. Die Höhe dieses Subventionsbetrages von CHF 145'000.- p.a. wurde für den gegenwärtigen Subventionsvertrag mit Gültigkeit für die Jahre 2000 bis 2004 beibehalten.

Im Jahr 2003 beantragte die MedGes eine Erneuerung des Ende 2004 auslaufenden Vertrages für die Jahre 2005 bis 2008 unter Beibehaltung des jährlichen Subventionsbeitrages von CHF 145'000.-. Da jedoch die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft im Verhältnis zu jener des Kantons Basel-Stadt zu niedrig war (vgl. Kapitel 5), wurde der Subventionsvertrag vorerst nur für ein Jahr (2005) erneuert. Mit diesem Vorgehen wurde der MedGes ermöglicht, das Angebot aufrecht zu erhalten und gleichzeitig Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft zwecks höherer Leistungsabgeltung zu führen.

3. Leistungserbringung der MNZ

3.1 Auftrag der MNZ

Die MedGes stellt der baselstädtischen Bevölkerung die unentgeltliche telefonische Vermittlung von kompetenter medizinischer Hilfe im Notfall sicher. Die Aufgabe der von der MedGes betriebenen MNZ ist es, sicherzustellen, dass der Bevölkerung des Kantons Basel Stadt rund um die Uhr rasch kompetente ärztliche Hilfe zur Verfügung steht. Über die Zentrale erteilt medizinisch geschultes Personal je nach Situation direkt Ratschläge, vermittelt eine Ärztin/einen Arzt, eine Zahnärztin/einen Zahnarzt, den Krankentransportdienst oder den Pikettdienst für den fürsorgerischen Freiheitsentzug. Dabei ist grundsätzlich die Notfalldienstverordnung massgebend. Seit dem Jahr 2004 sind zudem alle Ärztinnen/Ärzte durch die ärztliche Berufsausübungs-Verordnung (310.120) zur Teilnahme an einem von der MedGes organisierten Notfalldienst verpflichtet. Die Organisation dieses Notfalldienstes ist nur durch die MedGes möglich, da die notfalldiensthabenden Ärzte über diese (nach erfolgter Triage) jederzeit erreicht werden können.

3.2 Zusammenarbeit mit Drittinstitutionen

Gegen entsprechende Kostenbeteiligung pflegt die MedGes die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen (unter anderem mit Ärztesgesellschaften ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, mit Zahnärztesgesellschaften, mit der Spitex-Notrufzentrale sowie dem Notruf des SRK für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft). Die Leistungen an solche Drittinstitutio-

nen werden von der MedGes nach kaufmännischen Grundsätzen und mindestens kostendeckend in Rechnung gestellt. Dadurch können die für den Betrieb der Notrufzentrale erforderlichen Fixkosten auf mehrere Kostenträger verteilt werden – der vom Kanton Basel-Stadt beanspruchte Subventionsbetrag reduziert sich somit entsprechend.

Die MedGes führt auch weiterhin Verhandlungen mit dem Ziel einer verhältnismässigen Erhöhung der Einnahmen von den Institutionen und Gemeinden des Kantons Basellandschaft.

3.3 Nachfrage nach den Leistungen der MNZ

Die MNZ, die nun bereits seit 40 Jahren besteht, ist in der Bevölkerung stark verankert und wird dementsprechend rege in Anspruch genommen:

	2001	2002	2003	2004
Total Anrufe	56'692	58'128	61'448	59'406
davon aus BS	50.1%	47.7%	45.7%	44.4%

Zwischen dem Jahr 2001 und dem Jahr 2004 hat die Zahl der Anrufe um knapp 5% zugenommen, wobei die absolute Anzahl der Anrufe aus dem Kanton Basel-Stadt leicht abgenommen hat. Aufgrund der Kostenbeteiligung der (ausserkantonalen) Drittinstitutionen hat diese Entwicklung allerdings keine negativen Folgen bezüglich der Verwendung der baselstädtischen Subventionsbeiträge.

3.4 Leistungscontrolling

Die MedGes hat den Auftrag, ein Leistungscontrolling durchzuführen in Form von detaillierten Statistiken betreffen Herkunft, Zeitpunkt und Weiterverarbeitung der eingehenden Anrufe. Die Ergebnisse dieses Leistungscontrollings werden vom Gesundheitsdepartement im Hinblick auf allfällig erforderliche Anpassungen des Leistungsauftrages überprüft.

4. Finanzielle Situation der MNZ

Der Aufwand der MNZ im Jahr 2004 betrug CHF 828'544.-. Davon wurden rund 70% für Personalkosten aufgewendet. Auf der Einnahmenseite machten die Einnahmen aus Dienstleistungen an Drittinstitutionen (CHF 647'510.-) sowie die Subventionen des Kantons Basel-Stadt (CHF 145'000.-) den Hauptteil aus. Der Aufwand bzw. der Ertrag der MNZ bewegte sich seit dem Jahr 2000 zwischen CHF 743'076.- (2001) und CHF 838'068.- (2002), wobei die Beiträge der MedGes an die MNZ (CHF 146'000.- im Jahr 2004) jeweils so bemessen waren, dass der Ertrag der MNZ exakt dem Aufwand entsprach. So musste die MNZ nie einen Verlust ausweisen.

Für das Jahr 2006 sind Betriebskosten von CHF 802'000.- budgetiert:

Subvention Kanton Basel-Stadt	CHF 100'000.-
Beiträge Dienstleistungen für Drittinstitutionen	CHF 352'000.-
Beitrag SRK BS + BL	CHF 350'000.-
Total Ertrag:	CHF 802'000.-
Personalkosten	CHF 638'000.-
Diverse Sachkosten	CHF 110'000.-
Reserve / Abschreibungen	CHF 54'000.-
Total Aufwand:	CHF 802'000.-
Gewinn / Verlust:	CHF 0.-

5. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft

Die Zahl der Anrufenden aus dem Kanton Basel-Landschaft ist beinahe identisch mit derjenigen aus dem Kanton Basel-Stadt (2003: BL 26'222 vs. BS 26'393). Die Ärztesgesellschaft BL zahlte bisher an die MNZ einen Betrag von CHF 145'000.- p.a. Rund CHF 60'000.- davon wurden durch diverse Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (der Kanton Basel-Landschaft selbst bezahlt keine Beiträge) entrichtet. Im Vergleich zum Subventionsbetrag des Kantons Basel-Stadt ist dies jedoch noch kein angemessener Beitrag: Der Subventionsbetrag des Kantons Basel-Stadt (CHF 145'000.-) und die Beiträge der MedGes Basel (im Jahr 2004: CHF 146'000.-) an die MNZ sind zusammen beinahe doppelt so hoch ist wie die Summe der Beiträge des Kantons Basel-Landschaft (via Gemeinden) und der Ärztesgesellschaft BL. Mit dem einjährigen Vertrag für das Jahr 2005 erhielt die MedGes daher den Auftrag, sich um eine angemessenere finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft und dessen Institutionen zu bemühen.

Im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlungen der MedGes hat die Ärztesgesellschaft BL zugunsten der MNZ nun einen jährlichen Mehrbetrag von CHF 20'000.- bis 30'000.- in Aussicht gestellt, welcher von der Ärztesgesellschaft BL bei den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft eingefordert werden soll. Da jedoch die Beiträge der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft und der Ärztesgesellschaft BL im Verhältnis zum Subventionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt und zu den Beiträgen der MedGes Basel auch nach der vorgesehenen Erhöhung immer noch zu niedrig sind, wird die MedGes auch mit dem neuen Vertrag verpflichtet, sich um weitere Erhöhungen der Beiträge des Kantons Basel-Landschaft sowie auch der Kantone Aargau und Solothurn zu bemühen. Diese Bemühungen sind jährlich zu dokumentieren. Als "Anreiz" soll die MedGes 50% von den Mehreinnahmen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erwirkt werden, für sich behalten dürfen, während der Rest für die Reduktion des Subventionsbetrages des Kantons Basel-Stadt verwendet werden muss.

6. Subventionierung für die Jahre 2006 bis 2008

Der bisherige Subventionsbetrag von CHF 145'000.- p.a. kann für die Jahre 2006 ff aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn um CHF 45'000.- auf CHF 100'000.- reduziert werden. Das Budget der MNZ ist sehr eng bemessen. Eine weitere Reduktion der Subventionierung hätte daher zur Folge, dass die telefonische Vermittlung von kompetenter medizinischer Hilfe im Notfall nicht mehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden könnte. Das Einrichten einer kostenpflichtigen Telefonlinie hätte jedoch diverse Nachteile (u.a. könnte dies dazu führen, dass potenzielle An-

rufer direkt die Notfallstationen aufsuchen, statt zuerst die MNZ zu kontaktieren), was zu zusätzlichen Kosten und zu einer zusätzlichen Belastung des Gesundheitswesens führen könnte. Auch die Einrichtung einer kostenpflichtigen Telefonlinie nur für jene Kantone, die sich finanziell nicht angemessen an der MNZ beteiligen wurde, geprüft. Es zeigte sich aber, dass eine solche Einrichtung sowohl aus technischen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht machbar bzw. nicht sinnvoll wäre. Von einer kostenpflichtigen Telefonlinie ist daher abzusehen.

Angesichts des unverändert grossen Bedarfs nach den Leistungen der Notrufzentrale und der damit verbundenen finanziellen Entlastung des Gesundheitswesens sowie der psychosozialen Funktion der Notrufzentrale, beträgt der Subventionsbetrag für die Jahre 2006 ff wie von der MedGes beantragt CHF 100'000.- p.a. (nicht indexiert). Gegenüber dem bisherigen Subventionsbetrag entspricht dies einer Reduktion um 31%. Der bewährte Leistungsauftrag der MNZ bleibt unverändert.

Es war vorgesehen, dass die Laufzeit des neuen Vertrages wie die vorgängige Vertragsdauer erneut fünf Jahre betragen soll. Aufgrund der immer noch zu niedrigen Beiträge der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft und der Ärztesgesellschaft BL ist jedoch eine Laufzeit von drei Jahren sinnvoller.

7. Schlussbemerkungen

Es kann festgehalten werden, dass die Subventionsvorlage den Weisungen des Regierungsrates und den Voraussetzungen des Subventionsgesetzes entspricht. Speziell sei nachstehend noch auf die einzelnen Bestimmungen gemäss §5 des Subventionsgesetzes hingewiesen:

- a) Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe:
Jährlich bewältigt die MNZ rund 60'000 Anrufe – davon knapp die Hälfte aus dem Kanton Basel-Stadt. Dadurch können einerseits Notfälle ohne Umwege der geeigneten Stelle zugewiesen werden. Dieser Notfalldienst kann lebensrettend sein. Andererseits werden die Spitäler durch das unentgeltliche Angebot der MNZ von unnötigen ambulanten Konsultationen entlastet, wodurch Kosten eingespart werden können.
- b) Gewähr, dass der Subventionsempfänger die Aufgabe sachgerecht erfüllt:
Die MNZ wird durch die MedGes bereits seit 1965 geführt. Beim Personal handelt es sich um qualifizierte Krankenschwestern mit Berufserfahrung. Zudem sind alle Ärztinnen/Ärzte durch die ärztliche Berufsausübungs-Verordnung zur Teilnahme am von der MedGes organisierten Notfalldienst verpflichtet. Das Gesundheitsdepartement ist durch einen staatlichen Delegierten in der beratenden Kommission für den Notfalldienst vertreten.
- c) Nachweis angemessener Eigenleistungen und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten:
Gegen entsprechende Kostenbeteiligung erbringt die MNZ Leistungen an Drittinstitutionen. Im Jahr 2006 werden die auf diese Weise realisierten Einnahmen voraussichtlich beinahe 88% des Aufwands betragen. Dadurch können die für den Betrieb der MNZ erforderlichen Fixkosten auf mehrere Kostenträger verteilt werden.

- d) Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann:
Ohne Subvention könnte die MedGes die telefonische Vermittlung von kompetenter medizinischer Hilfe im Notfall nicht mehr unentgeltlich zur Verfügung stellen. In diesem Fall hätte die MNZ für die baselstädtische Bevölkerung praktisch keinen Nutzen mehr.

8. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Betriebskostenbeiträge an die Medizinische Gesellschaft Basel für den Betrieb der Medizinischen Notrufzentrale in den Jahren 2006 bis 2008

(vom **Hier Datum eingeben**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ausgabenbericht, beschliesst:

://: Der Medizinischen Gesellschaft Basel wird für den Betrieb der Medizinischen Notrufzentrale während den Jahren 2006 bis und mit 2008 ein jährlicher, nicht indexierter Beitrag von CHF 100'000.- gewährt. Das Gesundheitsdepartement wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit in die Budgets der Jahre 2006 bis 2008 einzustellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.